

Hochschulische Mitteilung /2023

Grundordnung HöMS vom 10. Juli 2023, bekanntgemacht am 11.7.2023, in Kraft getreten am 10.7.2023

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 102 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), ändert der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) im Einvernehmen mit dem Präsidium am 9. Mai 2023 und mit Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums vom 4. Juli 2023 der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die nachfolgende Grundordnung:

Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Grundordnung HöMS)

Vorbemerkung

Diese Grundordnung enthält insbesondere diejenigen Organisationsvorschriften, mit welchen die HöMS von den hochschulspezifischen Organisationsvorschriften des HessHG abweicht oder diese ergänzt. Wiederholungen des Regelungsgehalts des HessHG dienen der besseren Verständlichkeit des jeweiligen Zusammenhangs von Gesetz und Grundordnung.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder und Angehörige

§ 4 Rechte und Pflichten

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Leitbild und Zusammenarbeit

§ 7 Studiengänge

§ 8 Organe und Einrichtungen

§ 9 Studierende

Zweiter Abschnitt: Regelungen für die Organisation auf zentraler Ebene

§ 10 Senat

§ 11 Präsidium

§ 12 Präsidentin oder Präsident

§ 13 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

§ 14 Kanzlerin oder Kanzler

§ 15 Kuratorium

Dritter Abschnitt: Regelungen auf Fachbereichsebene

§ 16 Fachbereich

§ 17 Fachbereichsrat

§ 18 Dekanat

§ 19 Dekanin oder Dekan

§ 20 Dekanatsverwaltung

§ 21 Campusdekaninnen und Campusdekane

§ 22 Institut

Vierter Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Zentren

§ 23 Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen und Zentren

§ 24 Zentrum für Fort- und Weiterbildung

§ 25 Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services

§ 26 Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der
Polizeianwärterinnen und –anwärter

§ 27 Institut für Forschung und Transfer

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28 Veröffentlichung

§ 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die HöMS ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 HessHG). Sie verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften und führt eigene Siegel. Die

Hochschule hat ihren Sitz in Wiesbaden und trägt ihren Namen mit dem Zusatz „University of Applied Sciences“.

(2) Die HöMS hat je einen Campus in Gießen, Kassel, Mühlheim und Wiesbaden sowie Außenstellen in Hünstetten, Kassel-Calden und Lich.

§ 2

Aufgaben

(1) Der HöMS obliegt die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der zur Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassenen Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen Rechtsstaat zu befähigen. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Als Auftragsangelegenheit nimmt die Hochschule die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die operative Planung und Umsetzung der Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen des zentralen Fortbildungsprogrammes sowie von Lehrgängen zur Führungskräfteentwicklung (FKE).

(4) Die Hochschule nimmt als polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizei-beamtinnen und -beamten des Landes bis auf die berufliche Grundqualifizierung des gehobenen Dienstes, das Nachwuchsmanagement und die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern, die Beratung und Unterstützung von Polizeibehörden, die Leistung polizeipsycho-logischer Dienste und die Mitwirkung bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel wahr. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Studierenden, das wissenschaftliche und das administrativ-technische Personal sowie die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, Gasthörer, Teilnehmende an von der Hochschule veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen sowie die zur Promotion Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HessHG und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Gremienmitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(4) Sind Gremienmitglieder im Zusammenhang mit einer in dem Gremium zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit durch direkte oder indirekte Beteiligung in der Sache befangen oder besteht der Anschein der Befangenheit, so sind sie von der Beratung und Entscheidung im Gremium ausgeschlossen. Näheres regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Gremien der Hochschule sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats. Im Übrigen kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Beschlussfassung und zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, zur Öffentlichkeit der Sitzungen, zur Entscheidungsfindung bei Stimmgleichheit oder zu geheimen Abstimmungen, werden in der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

§ 6

Leitbild und Zusammenarbeit

(1) Die Hochschule gibt sich ein Leitbild. Dieses berücksichtigt alle Aufgaben der Hochschule und bildet die Basis für die gemeinsame Identität der Hochschule sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen. Es beschreibt die Ziele der Hochschule sowie die angestrebte Organisations- und Zusammenarbeitskultur in der Hochschule und fördert das Miteinander.

(2) Die Organe, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule fördern die Entwicklung der Hochschule. Sie tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei und wirken nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen und dieser Grundordnung in den Gremien, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit.

(3) Das Präsidium, die Dekanate, die Zentren und alle anderen Bereiche wirken auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit in der Hochschule hin und fördern das Zusammenwirken innerhalb der Hochschule. Dabei sind die Belange der Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Studiengänge

(1) An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sind zum 1. Januar 2022 folgende Bachelorstudiengänge eingerichtet:

1. gehobener Dienst in der allgemeinen Verwaltung,

2. gehobener Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung,
 3. gehobener Dienst in der digitalen Verwaltung und
 4. gehobener Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei, Kriminalpolizei/Cyberkriminalist).
- (2) In den Studiengängen in der allgemeinen Verwaltung, bei der Deutschen Rentenversicherung und in der digitalen Verwaltung können neben Beamtinnen oder Beamten auch Tarifbeschäftigte ausgebildet werden.
- (3) Der Fachbereich Verwaltung bietet einen weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ an.
- (4) Der Fachbereich Polizei führt das erste Studienjahr für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei durch.
- (5) Die Studieninhalte richten sich nach den Ausbildungs- und Prüfungs- sowie den Studienordnungen. Die Hochschule und die Ausbildungsbehörden arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Inhalte der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen.

§ 8

Organe und Einrichtungen

- (1) Zentrale Organe und Gremien der Hochschule sind die Präsidentin oder der Präsident, das Präsidium, der Senat und das Kuratorium.
- (2) Organe und Gremien auf Fachbereichsebene sind die Dekanin oder der Dekan, das Dekanat sowie der Fachbereichsrat.
- (3) Senat, Fachbereichsräte und Kuratorium können gemeinsame Sitzungen durchführen.
- (4) Die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte richtet sich nach § 40 HessHG. Das Nähere wird in der Wahlordnung geregelt. Ist ein Mitglied zugleich im Fachbereich Verwaltung und im Fachbereich Polizei tätig, so richtet sich seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich nach dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Ist sie oder er zu gleichen Anteilen in den beiden Fachbereichen tätig, hat sie oder er ein Wahlrecht, welchem Fachbereich sie oder er für die Durchführung der Wahlen zugeordnet wird.
- (5) Die Hochschule gliedert sich neben der Zentralen Verwaltung und dem Präsidialbüro im Gründungszeitpunkt in folgende Fachbereiche und Einrichtungen:

1. Fachbereich Polizei,
2. Fachbereich Verwaltung,
3. Zentrum für Fort- und Weiterbildung,
4. Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und
-anwärter,
5. Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services.

Ferner wird im Gründungszeitpunkt der HöMS in den Fachbereichen das fachbereichsüber-greifende Institut für Forschung und Transfer errichtet. Nähere Ausführungen zur Organisation der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentren sind in den jeweiligen Ordnungen zu regeln.

§ 9

Studierende

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien des Senats und des Fachbereichsrates sowie der Berufungskommission mit.

(2) Die Studierendenvertretung hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die die Belange der Studierenden berühren. Sie hat, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Gremiums begründet ist, folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Studierenden, insbesondere der Gestaltung der Studienbedingungen, gegenüber der Hochschulleitung,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen und
7. Unterstützung der von den Studierenden gestellten Mitglieder in den Gremien der Hochschule.

(3) Angelegenheiten, in denen nach dem Personalvertretungsrecht die Interessensvertretungen zuständig sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Studierendenvertretung.

Zweiter Abschnitt: Regelungen für die Organisation auf zentraler Ebene

§ 10

Senat

(1) Der Senat ist das zentrale Organ der Hochschule, in dem alle Gruppen der Hochschule vertreten sind. Der Senat nimmt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Hochschule wahr. Er berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Mitglieder des Senats werden von ihren jeweiligen Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied des Senats ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Dem Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder des Senats an:

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. fünf Studierende,
3. ein wissenschaftliches Mitglied,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hat im Senat ein auf ihre oder seine Aufgaben bezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

(6) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium und die Wahlordnung,
2. Beschlussfassung über die allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen nach Anhörung der Studierendenvertretung und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen, soweit nach dem HessHG keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,
3. Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium,

4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 37 Abs. 4 Satz 2 HessHG,
6. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule nach Maßgabe von § 43 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 106 HessHG,
7. Stellungnahme zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Stellungnahme zum Beitrag zum Haushaltsvoranschlag der Hochschule,
9. Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
10. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
11. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fachbereichsräte für die Einstellung von hauptamtlich Lehrenden sowie zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
12. Stellungnahme zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan und Entscheidung über Widersprüche der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei Berufungsvorschlägen,
13. Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie für die Mitwirkung bei der Bestellung und Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben,
14. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
15. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums.

§ 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium (Hochschulleitung) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule und fördert mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Kuratorium Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Das Präsidium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Aufgabenverteilung, die Zuständigkeiten sowie Zeichnungsbefugnisse des Präsidiums werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Das Präsidium legt Details zur Aufbau- bzw. Ablauforganisation der Verwaltung fest.

(5) Das Präsidium stellt den Haushaltsvoranschlag der Hochschule auf und weist innerhalb der Hochschule die Mittel und Personalstellen zu. Es entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule und schließt die Zielvereinbarungen ab. Sofern der Senat der Entwicklungsplanung nicht zustimmt, entscheidet das Präsidium, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt die Vorlage an das Kuratorium erfolgt.

(6) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(7) Das Präsidium und die Dekaninnen und Dekane erörtern mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, der Ansprechperson für Antidiskriminierung, der Vertretung der Studierenden sowie der oder des Vorsitzenden des Personalrats.

(8) Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche sowie über die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.

§ 12

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane oder gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten eingelegt worden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident wird von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Vorschlagsliste wird vom Senat und Kuratorium gemeinsam erstellt. Sie soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.

(7) Das Ministerium begründet mit der gewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Arbeitsverhältnis. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des

Landes und tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnet sich das Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn ihr oder ihm das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war. Auf Angehörige der Professorengruppe, die als Präsidentin oder Präsident amtieren, findet § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) keine Anwendung. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Ist bei Erreichen der Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 HBG die Amtszeit nicht beendet, wird sie zu Ende geführt. § 35 HBG bleibt unberührt. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium abberufen werden. Die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. Eine Abberufung kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.

(9) Soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neubestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Ministerium im Benehmen mit dem Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 HessHG gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.

§ 13

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Fort- und Weiterbildung, für Forschung und Transfer sowie für Studium und Lehre werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch den Senat für drei Jahre gewählt. Sie können auf Antrag des Kuratoriums vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem

befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben wird von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt und nimmt die Aufgabe hauptamtlich wahr.

§ 14

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm durch das HessHG übertragen worden sind. Sie oder er leitet die Zentrale Verwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Ferner muss sie oder er die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sein und wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.

§ 15

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören. Im Übrigen gehören zu seinen Aufgaben insbesondere

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums unter Einbeziehung der Stellungnahme des Senats nach § 10 Abs. 6 Nr. 15,
2. die Beschlussfassung über den Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag,
3. die Begleitung der Hochschule bei ihrer Entwicklung,
4. die Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule,
5. die Empfehlungen zu den Evaluationsverfahren und Zielvereinbarungen,
6. die Stellungnahme zu dem mit dem Ministerium abzuschließenden Kontrakt sowie über die Zuweisung von Personalstellen an die Hochschule,

7. die Stellungnahme zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen,
8. die Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
9. die Stellungnahme zur Koordinierung der Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche und
10. die Stellungnahme zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte der Fachstudien mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind

1. zwei Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Ministerien,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamten-bundes und
10. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Wissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 1 bis 9 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Stellen benannt, die sie vertreten; die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 10 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch den Senat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Stelle für die Dauer der laufenden Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied benannt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Frauen sind mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. § 13 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Sie sind gegenüber dem Kuratorium zur Information über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder das vorsitzende Mitglied und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt: Regelungen auf Fachbereichsebene

§ 16

Fachbereich

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) An der Hochschule sind im Gründungszeitpunkt die Fachbereiche Polizei und Verwaltung eingerichtet. Einem Fachbereich gehören die Mitglieder der Professorengruppe, die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder, die jeweils in dem Fachbereich tätig sind, sowie die im Fachbereich Studierenden an.
- (3) Im Fachbereich können Fach- und Modulkoordinierende eingesetzt werden. Der Fachbereichsrat beschließt die Aufgaben der Koordinierenden.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann eine Vollversammlung des Fachbereichs einberufen.
- (5) Das Nähere regelt die Ordnung des Fachbereichs. Die Fachbereichsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. § 10 Abs. 6 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 17

Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat ist das zentrale Organ des Fachbereichs, in dem alle Gruppen der Hochschule vertreten sind. Er nimmt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Hochschule wahr.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. sieben Mitglieder der Professorengruppe,
 2. vier Studierende,
 3. ein wissenschaftliches Mitglied und
 4. ein administrativ-technisches Mitglied.
- Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hat im Fachbereichsrat ein auf ihre oder seine Aufgaben bezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs. Er nimmt die ihm durch das HessHG übertragenen Aufgaben wahr. Er ist zuständig für:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 9 Abs. 3 HessHG,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Entscheidungen nach § 30 HessHG, Vorschläge nach § 31 HessHG sowie Beauftragungen nach § 37 Abs. 4 HessHG,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.

(5) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Entscheidungen, die Studium, Lehre oder Studienbedingungen betreffen, eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre. Der Fachbereichsrat kann ferner die Gründung von Ausschüssen beschließen. Durch die Ausschüsse werden besondere Themen erarbeitet und dem Fachbereichsrat zur Beratung sowie in Fällen des § 17 Abs. 4 zur Entscheidung vorgelegt.

§ 18

Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Fachbereichsräte gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse der Fachbereichsräte vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebietes über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt in den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ist eine

Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung vorgesehen ist, unaufschiebbar zu erledigen, kann die Dekanin oder der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die zuständige Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 19

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungs-verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Insoweit steht ihnen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsbereiche der Fachbereiche aus, sofern sie nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind.

(4) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vor.

(5) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.

§ 20

Dekanatsverwaltung

Einem Fachbereich wird eine Dekanatsverwaltung zugeordnet, die von der Dekanin oder dem Dekan geleitet wird. Hierbei wird sie oder er von der Leitung der Dekanatsverwaltung unterstützt. Die Verwaltungen der Dekanate können räumlich und organisatorisch zusammenarbeiten.

§ 21

Campusdekaninnen und Campusdekane sowie Campusleitung

(1) Die Fachbereiche am Campus werden jeweils von einer Campusdekanin oder einem Campusdekan geleitet. Diese unterstützen die Studiendekanin oder den

Studiendekan des Fachbereichs bei ihrer oder seiner Aufgabenwahrnehmung. Sie werden für jeweils drei Jahre im Rahmen einer Campuskonferenz gewählt.

(2) Die Campusdekanin oder der Campusdekan eines jeden Fachbereichs kann die Mitglieder des Campus am Fachbereich zu Campuskonferenzen einladen. Ebenso kann durch die Campusdekaninnen oder Campusdekane der beiden Fachbereiche zu einer gemeinsamen Campuskonferenz eingeladen werden.

(3) Die Campusdekaninnen oder Campusdekane unterbreiten den Dekaninnen oder Dekanen einen Vorschlag zur Besetzung der Campusleitung. Auf Grundlage dieses Vorschlags legt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Senat diejenige Campusdekanin oder denjenigen Campusdekan fest, die oder der die Funktion der Campusleitung für jeweils drei Jahre übernimmt. Erfolgt kein gemeinsamer Vorschlag, greift ein Wechselmodell. Zuerst übernimmt diejenige Campusdekanin oder derjenige Campusdekan die Aufgabe der Campusleitung, die oder der zum Beginn des jeweiligen Wintersemesters dem Campus am Fachbereich mit der größeren Anzahl an Studierenden vorsteht.

§ 22

Institut

(1) Innerhalb des Fachbereichs sowie fachbereichsübergreifend können Institute gegründet werden. Die Institutsordnung beschließt der Fachbereichsrat.

(2) Die Institute bilden sich aus Mitgliedern der Professorengruppe, der wissenschaftlichen Mitglieder sowie der administrativ-technischen Mitglieder, die in dem jeweiligen Institut tätig sind.

(3) Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

(4) Im Fall der fachbereichsübergreifenden Gründung eines Instituts bilden die Fachbereiche einen gemeinsamen Ausschuss zur Erarbeitung der Institutsordnung, die jeweils durch die Fachbereichsräte beschlossen werden muss.

Vierter Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Zentren

§ 23

Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen und Zentren

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, der Fort- und Weiterbildung sowie der polizeilichen Aufgaben nach dem HSOG können wissenschaftliche Einrichtungen oder Zentren gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(2) Über die Einrichtung und Aufhebung von weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen oder Zentren entscheidet das Präsidium der Hochschule im Benehmen mit dem betroffenen Fachbereich, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. Das Nähere wird durch eine Ordnung geregelt.

(3) An der Hochschule sind im Gründungszeitpunkt das Zentrum für Fort- und Weiterbildung, das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services sowie das Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter und als wissenschaftliche Einrichtung das Institut für Forschung und Transfer gebildet.

§ 24

Zentrum für Fort- und Weiterbildung

(1) Das Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) ist eine zentrale Einrichtung der HöMS und zugleich Partner anderer öffentlich-rechtlicher Fortbildungsträger mit Bezug zur Zielgruppe der Verwaltung und der Polizei in Hessen.

(2) Das Zentrum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Fortbildungsveranstaltungen, die auf aktuellen wissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen basieren sowie an den konkreten inhaltlichen Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtet sind, entwickeln, anbieten und durchführen:
 - a. als ressortübergreifende zentrale Fortbildung nach dem jeweils gültigen Fortbildungskonzept für die Hessische Landesverwaltung in den dort aufgeführten Themenfeldern,
 - b. als ressortübergreifende verwaltungsspezifische Fortbildung,
 - c. als ressortspezifische, polizeiinterne Fachfortbildung der hessischen Polizei,
2. Organisation der Fortbildungsveranstaltungen des Hochschuldidaktischen Dienstes für Lehrende der HöMS,

3. fach- und themenbezogene polizeiliche Aufgaben gewährleisten (Einsatzunterstützung, Service, Gremienbeteiligung, Fach- und Koordinierungsstellenaufgaben, Gutachten/fachliche Stellungnahmen, etc.),
4. die Entwicklung von Fortbildungskonzepten begleiten und ihre veranstaltungsbezogene Umsetzung operativ unterstützen,
5. andere Bildungsträger bzw. andere Einrichtungen, auch innerhalb der HöMS, zu Themen der Führungskräftefortbildungen beraten und begleiten.

§ 25

Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services

- (1) Das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD) ist eine zentrale Einrichtung der HöMS.
- (2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. einsatz- und organisationsbezogene Unterstützung der hessischen Polizei in den Themenfeldern Psychologie und Gesundheit,
 2. interne und externe wissenschaftliche Vernetzung,
 3. Anbieten von Innovations-, Wissens- und Kompetenztransfer in den Themenfeldern Psychologie und Gesundheit als zentrale Serviceeinrichtung für weitere Organisationen der hessischen Landesverwaltung auf Anfrage, soweit dies die Aufgabe unter Nr. 1 zulässt.

§ 26

Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter

- (1) Das Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter (ZfN) ist eine zentrale Einrichtung der HöMS.
- (2) Das Zentrum dient der Nachwuchssicherung und dem Nachwuchsmanagement der hessischen Polizei. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Strategische themenorientierte Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Nachwuchsgewinnung,
 2. Koordination und Durchführung des Eignungsauswahlverfahrens zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst,
 3. Personaladministration der Anwärtnerinnen und -anwärter im gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(3) Das Zentrum kann andere Organisationseinheiten der hessischen Landesverwaltung in Bezug auf Auswahl-, Einstellungs- und Ausbildungsprozesse unterstützen.

§ 27

Institut für Forschung und Transfer

(1) Das Institut für Forschung und Transfer (IFT) ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der HöMS.

(2) Das Institut dient der Erfüllung des Bildungsauftrages der Hochschule durch die Förderung der anwendungsbezogenen Forschungsaufgaben und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bereitstellung von Forschungsinfrastruktur,
2. Durchführung, Förderung und Beratung von Forschungsprojekten.

(3) In Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben stimmt sich das Institut eng mit den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche ab.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28

Veröffentlichung

Die Grundordnung wird im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht.

§ 29

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.